

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 7 CE 09.2466
Sachgebietsschlüssel: 223

Rechtsquellen:

BayHSchG Art. 43 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1, Abs. 4, Abs. 5
QualV § 32

Hauptpunkte:

Bachelorstudiengang Architektur
Eignungsfeststellungsverfahren
besondere qualitative Anforderungen
Auswahlkriterien
allgemeine Hochschulreife

Leitsätze:

Zum Eignungsfeststellungsverfahren als zusätzliche Qualifikationsanforderung für einen Bachelorstudiengang

Beschluss des 7. Senats vom 22. Dezember 2009
(VG München, Entscheidung vom 28. September 2009, Az.: M 4 E 09.3642)

7 CE 09.2466
M 4 E 09.3642



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

- Antragsteller -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte *****

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesrechtsanwaltschaft Bayern,

Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Antragsgegner -

wegen

Eignungsfeststellungsverfahren, Bachelorstudiengang Architektur an der

Technischen Universität München

(Antrag nach § 123 VwGO);

hier: Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Bayerischen

Verwaltungsgerichts München vom 28. September 2009,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 7. Senat,

durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Kersten,

den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Zöllner,

den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Borgmann

ohne mündliche Verhandlung am **22. Dezember 2009**
folgenden

Beschluss:

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Der Antragsteller beantragte am 15. Juli 2009 bei der Technischen Universität München (TUM) seine Zulassung bzw. Immatrikulation im Bachelorstudiengang Architektur für das Wintersemester 2009/2010. Mit Bescheid vom 27. Juli 2009 lehnte die TUM den Antrag ab. Der Antragsteller habe im Eignungsfeststellungsverfahren die nach der hierzu erlassenen Satzung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht. Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies die TUM mit Widerspruchsbescheid vom 20. August 2009 zurück.
- 2 Auf Antrag des Antragstellers verpflichtete das Verwaltungsgericht München den Antragsgegner mit Beschluss vom 28. September 2009, den Antragsteller zum Wintersemester 2009/2010 vorläufig bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens in der ersten Instanz zum Bachelorstudiengang Architektur an der TUM zuzulassen. Die Satzung über die Eignungsfeststellung sei von ihrer Ermächtigungsgrundlage nicht gedeckt. Die TUM habe keine besonderen, über die allgemeine Hochschulreife hinausgehenden qualitativen Anforderungen des Studiengangs nachvollziehbar dargelegt. Bei den in der Satzung festgelegten Eignungsvoraussetzungen handele es sich weitestgehend nicht um spezifische Anforderungen des Architekturstudiums, sondern um solche, die grundsätzlich für eine Vielzahl von Studienfächern gelten würden. Außerdem sei zweifelhaft, ob mit den nach der Satzung heranzuziehenden Schulnoten die Eignungsvoraussetzungen zuverlässig überprüft werden könnten. Es

sei auch nicht erkennbar, wie die in der Satzung festgelegten Grenzwerte für die Eignung bzw. Nichteignung ermittelt worden seien.

3 Hiergegen legte der Antragsgegner Beschwerde ein. Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, die Durchführung von Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Art. 44 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG und § 32 Abs. 1 QualV sei nicht mehr auf einzelne Studiengänge beschränkt, sondern nach der amtlichen Begründung zur Gesetzesänderung auch für die Mehrzahl der Studiengänge zulässig. Die Frage, ob das betreffende Studium besondere qualitative Anforderungen stelle, prüfe und entscheide das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Wege der Einvernehmenserteilung. Aufgrund der großen gesellschaftlichen Verantwortung von Architekten würden grundsätzliches Interesse für technische, ästhetische und gesellschaftsrelevante Fragen sowie das Vorliegen einer ausgeprägten sozialen Kompetenz besondere Eignungsvoraussetzungen für das Architekturstudium darstellen. Eine ausgeprägte soziale und sprachliche Kompetenz müsse vorhanden sein, da in einem baulichen Genehmigungsverfahren eine Vielzahl von privaten und öffentlichen Interessen in Einklang zu bringen seien. Die in der Satzung festgelegten Auswahlkriterien entsprächen den in Art. 44 Abs. 4 Satz 3 BayHSchG zugelassenen. Die Hochschulzugangsberechtigung sei auf jeder Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens mindestens gleichrangig zu berücksichtigen. Die Auswahl der Fächer für die fachspezifischen Einzelnoten beruhe ebenso wie die festgelegten Grenzwerte auf langjährigen Erfahrungen der TUM, die ihren Gestaltungsspielraum nicht überschritten habe.

4 Der Antragsgegner beantragt,

5 den Beschluss des Verwaltungsgerichts München vom 28. September 2009
abzuändern und den Antrag abzulehnen.

6 Der Antragsteller beantragt,

7 die Beschwerde zu verwerfen bzw. zurückzuweisen.

8 Die Beschwerde sei unzulässig, weil die Beschwerdebegründung die tragenden Gründe des angefochtenen Beschlusses nicht substantiiert angegriffen habe. Die Beschwerde sei auch unbegründet. Der Antragsteller habe bereits im letzten Jahr mit

Erfolg am Eignungsfeststellungsverfahren der TUM teilgenommen, den Studienplatz jedoch nicht annehmen können. Er habe aufgrund seiner Hochschulreife Anspruch auf Zulassung zum Studium. Die Einschränkung dieses Rechts durch die Ermächtigungsgrundlage in Art. 44 Abs. 4 BayHSchG und § 32 QualV, von der die TUM in der Art einer getarnten Numerus-clausus-Regelung ohne Kapazitätskontrolle umfassend Gebrauch gemacht habe, entwerte die Hochschulreife und sei daher verfassungswidrig. Außerdem fehle das erforderliche ministerielle Einvernehmen für den Erlass der Eignungsfeststellungssatzung. Die in der Satzung festgelegten Kriterien seien teilweise ungeeignet und der Auswahlmaßstab zu streng. Die Eignung könne allenfalls auf der Grundlage einer umfassenden Gesamtschau und nicht allein aufgrund der Abiturdurchschnittsnote und einzelner Schulnoten beurteilt werden. Anderweitig erworbene Fähigkeiten des Bewerbers wie zum Beispiel im Ausland angeeignete Fremdsprachenkenntnisse würden aber auf der ersten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens, auf der noch kein Auswahlgespräch durchgeführt werde, nicht berücksichtigt. Schließlich enthalte der Ablehnungsbescheid der TUM keine substantielle Begründung. Auch die nach der Satzung notwendige Niederschrift liege nicht vor. Von einer Prüfungskommissionsentscheidung könne nicht die Rede sein.

- 9 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgelegten Behördenakten und die Gerichtsakten beider Instanzen Bezug genommen.

II.

- 10 1. Die Beschwerde ist zulässig. Sie setzt sich insbesondere hinreichend mit der Ausgangsentscheidung auseinander. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass die Beschwerdebegründung - ebenso wie im Übrigen die Erwiderung des Antragstellers - aufgrund der vergleichbaren Problematik derjenigen in den Parallelverfahren ähnelt. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Begründung hinreichend deutlich macht, weshalb nach Auffassung des Antragsgegners die Ausgangsentscheidung fehlerhaft ist und aus welchem Grund der Beschluss beanstandet wird. Damit ist den Darlegungs- und Auseinandersetzungsanforderungen des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO Genüge getan.

- 11 2. Die Beschwerde ist jedoch unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat den Antragsgegner zu Recht verpflichtet, den Antragsteller zum Wintersemester 2009/2010 vorläufig zum Bachelorstudiengang Architektur an der TUM zuzulassen.
- 12 a) Grundsätzlich wird die Qualifikation für ein Studium an einer Universität, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, durch die Hochschulreife nachgewiesen (Art. 43 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – vom 23.5.2006 [GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK], zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.7.2009 [GVBl S. 256]). Allerdings können die Hochschulen für solche Studiengänge neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen den Nachweis der Eignung in einem Eignungsfeststellungsverfahren verlangen, wenn das betreffende Studium besondere qualitative Anforderungen stellt, die jeweils zu begründen sind (Art. 44 Abs. 1, Abs. 4 BayHSchG).
- 13 Die hierzu gemäß Art. 44 Abs. 5 BayHSchG und § 32 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV – vom 2.11.2007 [GVBl S. 767, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK], zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.7.2009 [GVBl S. 335]) erlassene Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Universität München vom 30. April 2009 (im Folgenden: EFS Architektur) sieht ein zweistufiges Eignungsfeststellungsverfahren vor. Im Rahmen der ersten Stufe werden ausschließlich die Abiturdurchschnittsnote sowie die ein- bis dreifach gewichteten Einzelnoten der Fächer Mathematik, Deutsch oder die vom Bewerber zu spezifizierende Muttersprache, Englisch und Kunst aus den letzten vier Halbjahren berücksichtigt (§ 5 EFS Architektur). Bewerber, die hier eine nach Maßgabe der Satzung zu errechnende Mindestpunktzahl von 80 Punkten (entspricht nach der Umrechnungsformel in der Anlage 2 zur EFS Architektur der Note 2,0) erreichen, werden direkt zum Studium zugelassen. Bewerber mit einem Punktwert unter 65 Punkten (entspricht der Note 2,75) gelten als nicht geeignet. Die übrigen Bewerber kommen in die zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens, in deren Rahmen mit ihnen ein Auswahlgespräch geführt wird. Das Ergebnis dieses Auswahlgesprächs und die Abiturdurchschnittsnote fließen zu jeweils 50 % in die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ein. Bewerber, die danach mindestens 70 Punkte erreichen, erhalten einen Zulassungsbescheid; Bewerber mit einer Gesamtbewertung von 69 oder weniger Punkten werden als ungeeignet abgelehnt (§ 6 EFS Architektur).

- 14 b) Zwar ermächtigen Art. 44 Abs. 1, Abs. 4, Abs. 5 BayHSchG und § 32 QualV die Hochschulen ausdrücklich zur Durchführung von Eignungsfeststellungsverfahren und zum Erlass entsprechender Satzungen. Zudem sollte durch die zum 1. August 2008 in Kraft getretene Änderung des Art. 44 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG die Möglichkeit, in Studiengängen mit besonderen qualitativen Anforderungen Eignungsfeststellungsverfahren durchzuführen, erweitert und das Auswahlrecht der Hochschulen im Interesse der Verbesserung der Studienerfolgs gestärkt werden. Hierdurch wollte der Gesetzgeber es den Hochschulen ermöglichen, die Eignungsfeststellung nicht wie zuvor nur bei einzelnen, sondern auch bei der Mehrzahl der Studiengänge durchzuführen, sofern diese besondere qualitative Anforderungen an die Eignung der Studierenden stellen (LT-Drs. 15/10392, S. 4 – 5).
- 15 Gleichwohl steht es den Hochschulen nicht frei, den Hochschulzugang durch Eignungsfeststellungen uneingeschränkt zu begrenzen. Vielmehr ist die Ermächtigung zur Durchführung von Eignungsfeststellungsverfahren als Eingriff in die Berufsausbildungsfreiheit eng auszulegen. Dies ergibt sich aus Folgendem:
- 16 Der Zugang zum Studium wird als Teil der Ausbildungsfreiheit durch Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleistet. Die auf einen berufsqualifizierenden Abschluss zielende Lehre ist eine den Universitäten und Fakultäten einfachgesetzlich übertragene staatliche Aufgabe (BVerfG vom 7.8.2007 NVwZ-RR 2008, 33). Innerhalb vorhandener und mit öffentlichen Mitteln geschaffener Kapazitäten hat der Einzelne daher bei entsprechender Qualifikation Anspruch auf Teilhabe und Zugang zum Hochschulstudium seiner Wahl (grundlegend BVerfG vom 18.7.1972 BVerfGE 33, 303/331 f.).
- 17 Grundsätzlich berechtigt die Hochschulreife, die im Regelfall durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung erworben wird, nach wie vor zur Aufnahme eines Studiums an einer Universität (Art. 43 Abs. 1 BayHSchG) und vermittelt einen subjektiven Anspruch auf Hochschulzugang. Deshalb muss sich die Schaffung zusätzlicher Eignungsvoraussetzungen (etwa zur Stärkung der Autonomie der Hochschulen oder zur Senkung der Studienabbruchquote oder der Studienzeiten) an Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG und am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit messen lassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn mit öffentlichen Mitteln geschaffene Ausbildungskapazitäten aufgrund hoher Eignungsanforderungen der Hochschulen nicht voll ausgeschöpft werden (vgl. auch VG Bremen v. 29.9.2009

NordÖR 2009, 457 <juris> m.w.N.). Auch der Bayerische Landtag hat in seinem Beschluss vom 30. Januar 2002 (LT-Drs. 14/8595) unter anderem die Notwendigkeit der Ausschöpfung der vorhandenen Studienplatzkapazitäten im jeweiligen Studiengang und das Ziel höchstmöglicher Auswahlsignifikanz bei der Anwendung der Eignungsfeststellung betont. Ungeachtet der Aufhebung der Beschränkung auf einzelne Studiengänge kommt der Ausnahmecharakter des Eignungsfeststellungsverfahrens auch dadurch zum Ausdruck, dass ein solcher über die allgemeine Hochschulreife hinausgehender Nachweis nach wie vor nur bei „bestimmten“ Studiengängen oder Hochschulen (Art. 44 Abs. 1 BayHSchG) und nur bei jeweils zu begründenden „besonderen“ qualitativen Anforderungen (Art. 44 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG) verlangt werden kann. Hieraus wird deutlich, dass es sich um eine eng auszulegende Ausnahmeregelung handelt, von deren Anwendung in Zweifelsfällen abzusehen ist (Reich, Bayerisches Hochschulgesetz, 5. Auflage 2007, RdNr. 1 zu Art. 44).

- 18 Bei der Regelung und Durchführung von Eignungsfeststellungsverfahren müssen sich deshalb die in der Satzung festgelegten Kriterien inhaltlich möglichst genau an den besonderen Anforderungen des jeweiligen Studiums orientieren. Die dabei zugrundezulegenden Auswahlkriterien sind in Art. 44 Abs. 4 Satz 3 BayHSchG abschließend geregelt (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung [Nr. 1], fachspezifische Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung [Nr. 2], Auswahlgespräch [Nr. 3], Test [Nr. 4], einschlägige Berufsausbildung oder andere berufspraktische Tätigkeiten [Nr. 5]). Aber auch wenn es nach Art. 44 Abs. 4 Satz 4 BayHSchG grundsätzlich zulässig ist, lediglich eines der in Nrn. 2 bis 5 aufgeführten Kriterien mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zu kombinieren, die dabei zumindest gleichrangig zu berücksichtigen ist, bedeutet dies nicht, dass die Hochschule unter Beachtung dieser und der in § 32 Abs. 2 QualV festgelegten Vorgaben bei der Regelung durch Satzung im Übrigen freie Hand hätte. Vielmehr muss die Hochschule bei der Festlegung der Auswahlkriterien sicherstellen, dass es sich bei den besonderen qualitativen Anforderungen an den jeweiligen Studiengang um solche handelt, die über die durch die allgemeine Hochschulreife nachgewiesenen Fähigkeiten hinausgehen. Des Weiteren müssen die nach Auffassung der Hochschule zu erfüllenden besonderen qualitativen Anforderungen sich in den Auswahlkriterien widerspiegeln und im Auswahlverfahren überprüft werden. Schließlich darf Bewerbern, die nicht schon aufgrund ihrer Schulnoten als offensichtlich ungeeignet ausgeschieden werden können, nicht die Möglichkeit verwehrt werden, ihre Eignung auch durch außerhalb der Schule erworbene einschlägige Fähigkeiten in einem wie auch

immer im einzelnen ausgestalteten Eignungsfeststellungsverfahren nachzuweisen (Grundsatz der Chancengleichheit). So bezeichnet beispielsweise die vom Bayerischen Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung im Auftrag des Bayerischen Landtags erstellte Studie ‚Eignungsfeststellungsverfahren und Studienerfolg: Können Eignungskriterien den Studienerfolg prognostizieren?‘ (http://www.ihf.bayern.de/dateien/monographien/Monographie_75.pdf) Essay und Auswahlgespräch sogar als unverzichtbare Bestandteile des Auswahlverfahrens.

- 19 c) Gemessen daran erweist sich die von der TUM erlassene Regelung als unzureichend und mit der durch Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleisteten Berufsausbildungsfreiheit nicht vereinbar.
- 20 Die TUM hat in erheblichem Umfang von der durch Art. 44 Abs. 4 BayHSchG und § 32 QualV eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht und mittlerweile in der Mehrzahl der angebotenen Studiengänge Eignungsfeststellungssatzungen erlassen (vgl. <http://portal.mytum.de/studium/bewerbung/eignungsfeststellung>, <http://portal.mytum.de/studium/bewerbung/zulassungsfrei> und <http://portal.mytum.de/kompass/rechtssicherheitswesen/eignungsfeststellungssatzungen>). Dabei hat die TUM in zahlreichen Satzungen neben anderen allgemeinen Eignungsvoraussetzungen wie z.B. ausreichendes Durchhaltevermögen und besondere Fähigkeit zur Problemlösung bei komplexen Fragestellungen ein besonderes Interesse an den Problemstellungen des jeweiligen Studiums sowie eine über das Niveau üblicher anerkannter Sprachzertifikate hinausgehende (Fach-)Sprachkompetenz als Eignungsparameter festgelegt. Trotz der jeweils fachspezifischen Ausrichtung dieser Eignungsparameter in den Satzungen erscheint fraglich, ob es sich hierbei um besondere, über die allgemeine Hochschulreife hinausgehende qualitative Anforderungen an den jeweiligen Studiengang im Sinne von Art. 44 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG und § 32 Abs. 1 QualV handelt. Auch durch die zum 1. August 2008 in Kraft getretene Ausweitung der Möglichkeit, in Studiengängen mit besonderen qualitativen Anforderungen Eignungsfeststellungsverfahren durchzuführen, wird den Hochschulen das Auswahlrecht nicht völlig freigestellt, sondern es steht unter dem Vorbehalt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Dabei müssen die Hochschulen begründen können, dass in dem Studiengang besondere qualitative Anforderungen gegeben sind, für die die allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen, insbesondere die allgemeine Hochschulreife, nicht hinreichend aussagekräftig erscheinen (LT-Drs. 15/10392, S. 5; vgl. auch Geis in Geis [Hrsg.], Hochschulrecht im Freistaat Bayern, 2009, S. 107).

- 21 Die TUM hat sich dabei für ein zweistufiges Auswahlverfahren entschieden, bei dem auf der ersten Stufe eine Vorauswahl ausschließlich anhand der Abiturdurchschnittsnote und gewichteter fachspezifischer Einzelnoten getroffen wird, ohne dass die Bewerber die Möglichkeit haben, ihre Eignung durch anderweitig erworbene Fähigkeiten nachzuweisen. Zwar lässt Art. 44 Abs. 4 Satz 4 BayHSchG eine solche Vorauswahl allein aufgrund dieser Eignungskriterien grundsätzlich zu. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass eine möglichst hohe Auswahlsignifikanz gewährleistet sein muss. Bei einer Vorauswahl, die eine fehlende Eignung ohne ergänzende Eignungsprüfung allein aus einer bestimmten Abiturdurchschnittsnote herleitet, besteht die Gefahr einer Aushöhlung des Rechts auf freie Wahl des Studiums (BayVGH vom 4.4.2005 Az. 7 CE 05.109 <juris>; vgl. auch Reich, a.a.O., RdNr. 13 zu Art. 44). Durch eine Kombination dieses Eignungsmerkmals mit gewichteten fachspezifischen Einzelnoten kann zwar die Zuverlässigkeit der Prognose gesteigert werden. Wenn jedoch bei einer vergleichsweise hohen Zugangshürde Bewerber von vornherein ohne Durchführung eines Auswahlgesprächs oder eines Eignungstests als nicht geeignet zum Studium angesehen werden, wird auch solchen Kandidaten der Zugang zum Studium verwehrt, deren umgerechnete Note zwar nicht ganz das geforderte Niveau erreicht, die aber ein solches Defizit durch anderweitig erworbene Fähigkeiten möglicherweise kompensieren könnten.
- 22 Dies wird im Fall des Antragstellers deutlich durch den geforderten Eignungsparameter der Sprachkompetenz, die nach dem Studiengangsprofil (Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Satz 2 EFS Architektur) eine entsprechende sprachliche Ausdrucksfähigkeit in mindestens einer Fremdsprache erfordert. Der Beschwerdebegegründung (S. 5) zufolge wird dies unter anderem damit begründet, dass es Fachliteratur überwiegend nur in englischer Sprache gebe. Der Antragsteller hat seine Hochschulreife nicht in Deutschland, sondern nach mehrjährigem Schulbesuch in Großbritannien erworben und in seinem Lebenslauf angegeben, über fließende Englischkenntnisse in Wort und Schrift zu verfügen. Dies findet jedoch nach dem von der TUM angewandten Auswahlverfahren, bei dem der Antragsteller allein aufgrund seiner Schulnoten bereits auf der ersten Stufe gescheitert ist, keine Berücksichtigung. Gleiches gilt für die vom Antragsteller in seinem letzten Schuljahr in Deutschland (Jahreszeugnis für die Klasse 10) erreichte Note „sehr gut“ im Fach Kunst. Ein Ausschluss vom Studium ohne Berücksichtigung solcher anderweitig erworbener Fähigkeiten ist allenfalls dann vereinbar mit dem Recht der Berufsausbildungsfreiheit und auf Teilhabe an mit öf-

fentlichen Mitteln geschaffenen Hochschulkapazitäten, wenn sich allein aufgrund der Schulnoten zuverlässig vorhersagen lässt, dass ein Erfolg im Studium aller Voraussicht nach nicht zu erwarten ist. Dies dürfte jedoch bei Noten im Bereich von befriedigend nicht in Betracht kommen. Insoweit bestehen erhebliche Bedenken, solchen Bewerbern von vornherein die Möglichkeit abzuschneiden, ihre Eignung anderweitig (etwa in einem Auswahlgespräch, durch Tests oder durch einschlägige Berufsausbildung oder andere berufspraktische Tätigkeiten) nachzuweisen. Auch wenn die Schulnoten grundsätzlich eine hohe Auswahlsignifikanz aufweisen und das Eignungsfeststellungsverfahren durch die Durchführung von Auswahlgesprächen und/oder Tests aufwändiger ist als die Ermittlung der Eignung allein anhand der Schulnoten, rechtfertigt der höhere Aufwand zumindest bei nicht offensichtlich ungeeigneten Bewerbern nicht den Verzicht auf eine Eignungsfeststellung unter Berücksichtigung außerhalb der Schule erworbener Fähigkeiten. Für die Notwendigkeit solcher zusätzlicher Eignungskriterien spricht auch § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 QualV, wonach die Hochschulen in ihren Eignungsfeststellungssatzungen unter anderem auch die Wiederholungsmöglichkeit regeln müssen. Bei einer Vorauswahl unter den Bewerbern allein anhand der Schulnoten liefe eine solche Wiederholungsmöglichkeit jedoch von vornherein ins Leere. Auch daraus ergibt sich, dass jedenfalls solchen Bewerbern, die nicht als offensichtlich ungeeignet angesehen werden müssen, die Möglichkeit zu eröffnen ist, außerhalb der Schule erworbene zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten einzubringen und hierdurch etwaige Notendefizite zu kompensieren.

- 23 Im Fall der vorliegenden Satzung kommt Folgendes hinzu: Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 EFS Architektur setzt die Eignung unter anderem Engagement in sozialen, gesellschaftspolitischen oder kulturellen Bereichen voraus, die insbesondere Belange von Umwelt und Lebensraum betreffen. Bei einem Ausschluss von Bewerbern allein aufgrund der Abiturdurchschnittsnote und fachspezifischen Einzelnoten wird jedoch dieser Eignungsparameter im Rahmen der Vorauswahl auf der ersten Stufe nicht geprüft. Auch hier bleibt es möglicherweise geeigneten Bewerbern von vornherein verwehrt, dieses Eignungskriterium nachzuweisen. Wenn die TUM der Auffassung ist, dass ein Studienerfolg Engagement in sozialen, gesellschaftspolitischen oder kulturellen Bereichen voraussetzt, dann muss sie das Auswahlverfahren so gestalten, dass diese Eignungsvoraussetzung auf jeder Stufe des Auswahlverfahrens geprüft und berücksichtigt wird. Ausnahmen mögen auch hier für Bewerber gelten, deren Eignung aufgrund der vorgelegten Schulnoten nicht anderweitig kompensiert und so-

mit zuverlässig verneint werden kann. Davon kann jedoch im Fall des Antragstellers nicht ausgegangen werden.

- 24 Das Verwaltungsgericht hat daher den Antragsgegner zu Recht dazu verpflichtet, den Antragsteller zum Wintersemester 2009/2010 vorläufig bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens in der ersten Instanz zum Bachelorstudiengang Architektur an der TUM zuzulassen.
- 25 d) Hinsichtlich des Auswahlverfahrens der TUM weist der Senat im Übrigen auf Folgendes hin:
- 26 Nach § 32 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 und 7 QualV sind in den Satzungen insbesondere auch die Zusammensetzung der Auswahlkommission und die Feststellung des Ergebnisses zu regeln. Nach § 3 Satz 1 EFS Architektur wird die Eignungsfeststellung von einer Kommission durchgeführt, die vom Dekan eingesetzt wird. Die Satzung regelt zwar auf der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens die Bewertung des Auswahlgesprächs durch die teilnehmenden Kommissionsmitglieder (§ 6 Abs. 2 Sätze 10 und 11 EFS Architektur) und die Berechnung der Gesamtbewertung (§ 6 Abs. 3 EFS Architektur). Nähere Regelungen darüber, welches Organ die Eignung bzw. Nichteignung feststellt, enthält die Satzung jedoch nicht. Eine solche Regelung kann auch nicht in § 7 Satz 1 EFS Architektur gesehen werden, wonach dem Bewerber das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens durch einen vom Präsidenten unterzeichneten Bescheid mitgeteilt wird. Vieles spricht dafür, dass das Ergebnis der Eignungsfeststellung auf beiden Stufen von der hierfür eingerichteten Auswahlkommission festzustellen ist. Dies ergibt sich insbesondere aus § 8 Satz 1 EFS Architektur, wonach über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens in der ersten und zweiten Stufe eine Niederschrift angefertigt wird, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung durch die Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sind. Die Entscheidungsfindung im einzelnen ist jedoch weder in § 3 EFS Architektur noch in Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG i.V.m. der Grundordnung der TUM vom 21. August 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. April 2009, geregelt, auf den § 3 Satz 5 EFS Architektur verweist. Eine Entscheidung allein auf Sachbearbeiterebene, auf die der Vermerk vom 27. Juli 2009 auf dem vom Antragsteller eingereichten Bewerbungsformular und der (im Übrigen nicht mit der nach Art. 39 Abs. 1 BayVwVfG, § 7 Satz 2 EFS Architektur erforderlichen Be-

gründung versehene) Ablehnungsbescheid gleichen Datums hindeuten, dürfte jedenfalls ohne vorherige Feststellung durch die Auswahlkommission auch bei eindeutigen Ergebnissen mit den von der TUM erlassenen Regelungen nicht vereinbar sein. Die nach § 8 EFS Architektur erforderliche Niederschrift ist in den von der TUM übermittelten Unterlagen nicht enthalten.

- 27 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 47, § 53 Abs. 3 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG i.V.m. Nr. 1.5 und Nr. 18.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, 1327).
- 28 4. Diese Entscheidung ist unanfechtbar, § 152 Abs. 1 VwGO.

Kersten

Dr. Zöllner

Dr. Borgmann